

Allgemeine Einkaufsbedingungen der KnauerGroup

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen der KnauerGroup (nachfolgend KNAUER genannt) und dem Lieferanten, auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden. Sie gelten entsprechend für Werk- und Dienstleistungen. Anstelle der Annahme der gelieferten Produkte tritt bei Werkleistungen die Abnahme und bei Dienstleistungen die Entgegennahme der Dienstleistung.

(2) Entgegenstehende, zusätzliche oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, KNAUER hätte ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn KNAUER eine Lieferung des Lieferanten in Kenntnis seiner entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen vorbehaltlos annimmt. Insbesondere ist in der vorbehaltlosen Annahme der Auftragsbestätigung des Lieferanten kein Verzicht von KNAUER auf aus diesen Einkaufsbedingungen hergeleitete Rechte und Ansprüche zu sehen.

(3) Zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen zu diesen Einkaufsbedingungen, die zwischen KNAUER und dem Lieferanten getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

(4) Rechte, die KNAUER nach den gesetzlichen Vorschriften oder nach sonstigen Vereinbarungen über diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen hinaus zustehen, bleiben unberührt.

§ 2 Vertragsschluss und Vertragsänderungen

(1) Eine Bestellung wird erst verbindlich, wenn sie von KNAUER schriftlich erteilt oder im Falle einer mündlichen, telefonischen oder unter Verwendung sonstiger Fernkommunikationsmittel erteilten Bestellung vom Lieferanten ordnungsgemäß schriftlich bestätigt wurde. Eine mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellte Bestellung, bei der Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen, gilt als schriftlich. Das Schweigen von KNAUER auf Angebote, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des Lieferanten gilt nur als Zustimmung, sofern dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Soweit die Bestellung offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler enthält, ist sie für KNAUER nicht verbindlich.

(2) Angebote, Entwürfe, Proben und Muster des Lieferanten sind für KNAUER kostenfrei. Auf Verlangen von KNAUER sind sie vom Lieferanten unverzüglich und auf eigene Kosten zurückzunehmen.

(3) Der Lieferant hat KNAUER vor Vertragsabschluss schriftlich zu informieren, falls die bestellten Produkte nach den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Vorschriften einer Exportkontrolle oder anderen Beschränkungen der Verkehrsfähigkeit unterliegt. Andernfalls ist KNAUER nach Setzung einer angemessenen Frist und ohne Rücksicht auf ein Verschulden des Lieferanten zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Weitergehende Ansprüche von KNAUER bleiben unberührt.

(4) Der Lieferant hat unverzüglich, spätestens jedoch drei Arbeitstage nach Eingang der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung zu erteilen, in der Preis und Liefertermin ausdrücklich angegeben werden. Abweichungen der Auftragsbestätigung gegenüber der Bestellung gelten erst als vereinbart, wenn sie von KNAUER ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden. Entsprechendes gilt für spätere Vertragsänderungen.

(5) Sofern KNAUER mit dem Lieferanten einen Rahmenvertrag über künftige Lieferungen abgeschlossen hat, ist eine von KNAUER erteilte Bestellung verbindlich, falls ihr der Lieferant nicht innerhalb von drei Arbeitstagen nach Zugang widerspricht.

(6) Auftragsbestätigungen, Versandanzeigen, Frachtrbriefe, Lieferscheine, Rechnungen und sonstige Schreiben des Lieferanten haben die Bestelldaten, insbesondere Bestellnummer, Bestelldatum und Lieferantenummer zu enthalten. Sämtlichen Lieferungen ist ein Lieferschein in einfacher Ausfertigung beizufügen mit Angabe der jeweiligen Bestelldaten sowie dem Umfang der Lieferung (Liefermenge). Wenn für einen Artikel Werkzeuge gefordert ist, dann ist auch dieses jeweils dem Lieferschein beizufügen.

(7) Zeigt sich bei der Durchführung eines Vertrages, dass Abweichungen von der ursprünglich vereinbarten Spezifikation erforderlich oder zweckmäßig sind, so hat der Lieferant KNAUER unverzüglich zu informieren und Änderungsvorschläge zu unterbreiten. KNAUER wird dem Lieferanten mitteilen, ob und welche Änderungen er gegenüber der ursprünglichen Bestellung vorzunehmen hat. KNAUER ist jederzeit zur Änderung der Bestellung berechtigt, insbesondere hinsichtlich der Zusammensetzung der Produkte. In diesen Fällen ist dem Lieferanten eine angemessene Frist für die erforderlichen Änderungen der Produktion zu gewähren. Verändern sich durch diese Änderungen die dem Lieferanten durch die Vertragsdurchführung entstehenden Kosten, verhandeln die Vertragsparteien über eine entsprechende Anpassung des Preises. Kommt innerhalb von acht Wochen nach schriftlicher Aufforderung zur Verhandlung keine Einigung über eine Preisangabe zustande, so ist KNAUER berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.

§ 3 Verpackung, Versand, Anlieferung und Eigentumserwerb

(1) Der Lieferant hat die Vorgaben von KNAUER für den Versand der Produkte, insbesondere die jeweils geltenden Transport-, Verpackungs- und Anliefervorschriften zu beachten. Die Lieferung hat in einer der Art der Produkte entsprechenden Verpackung zu erfolgen. Insbesondere sind die Produkte so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem hierfür erforderlichen Umfang zu verwenden. Es dürfen nur umweltfreundliche und recyclingfähige Verpackungsmaterialien benutzt werden. Zum Ausgleich der anfallenden Entsorgungskosten hat der Lieferant jeweils zum Ende eines Kalendervierteljahres eine Pauschale in Höhe von 0,3 % des Netto-Bestellwertes des jeweiligen Kalendervierteljahres zu bezahlen. Der Einsatz von Mehrwegverpackungen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von KNAUER zulässig. Der Lieferant hat die Verpackung gut lesbar mit dem Umfang der Lieferung, den Artikel- und Materialnummern, der Liefermenge, dem Herstellungsdatum sowie den Bestelldaten zu kennzeichnen.

(2) Der Versand der Produkte ist unverzüglich anzuzeigen. Soweit die Übernahme der Frachtkosten durch KNAUER vereinbart ist, gilt dies nur für die Kosten in Höhe der preisgünstigsten Versandart, auch wenn zur Einhaltung der vereinbarten Lieferfristen und -termine eine schnellere Beförderung erforderlich sein sollte.

(3) Wenn eine umsatzsteuerfreie Lieferung oder Leistung in Betracht kommt, hat der Lieferant die erforderlichen Nachweise zu erbringen, soweit die Nachweise seinem Verantwortungsbereich zuzuordnen sind. Für Lieferungen innerhalb der Europäischen Union hat der Lieferant unaufgefordert schriftlich seine USt-Ident.-Nr. mitzuteilen, seine Unternehmereigenschaft nachzuweisen sowie an den buch- und belegmäßigen Ausfuhrnachweisen mitzuwirken.

(4) Anlieferungen können nur werktags innerhalb der üblichen Geschäftszeiten erfolgen. Der Lieferant stellt KNAUER von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte wegen Anlieferungen außerhalb dieser Zeiten geltend machen, es sei denn der Lieferant hat die Lieferung außerhalb der üblichen Geschäftszeiten nicht zu vertreten.

(5) Die Produkte gehen mit ihrer Übergabe unmittelbar und lastenfrei in das Eigentum von KNAUER über. Der Lieferant gewährleistet, dass er zur Weiterveräußerung und Eigentumsübertragung ermächtigt ist.

(6) Der Lieferant hat bei der Lieferung der Produkte die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) zu beachten, insbesondere die betroffenen Produkte entsprechend zu verpacken, zu kennzeichnen und im Lieferschein ausdrücklich auf gefährliche Stoffe hinzuweisen. Andernfalls ist KNAUER nach Setzung einer angemessenen Frist und ohne Rücksicht auf ein Verschulden des Lieferanten zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Weitergehende Ansprüche von KNAUER bleiben unberührt.

§ 4 Lieferzeit

(1) Die in der Bestellung angegebenen oder auf andere Weise vereinbarten Lieferfristen und -termine sind verbindlich. Die Lieferfristen laufen vom Datum der Bestellung an. Innerhalb der Lieferfrist oder zum vereinbarten Liefertermin müssen die Produkte bei der von KNAUER angegebenen Lieferanschrift eingegangen sein.

(2) Sofern für den Lieferanten erkennbar wird, dass die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann, hat der Lieferant unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu benachrichtigen. Bei Überschreiten eines verbindlichen Liefertermins oder einer verbindlichen Lieferfrist gerät der Lieferant auch ohne Mahnung in Verzug.

(3) KNAUER ist bei einer Verzögerung der Lieferung und nach Ablauf einer von KNAUER gesetzten, angemessenen Frist ohne Rücksicht auf ein Verschulden des Lieferanten zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Im Falle des Verzugs des Lieferanten ist KNAUER berechtigt, eine Vertragsstrafe von 0,5 % des Netto-Bestellwerts für jede angefangene Woche der Verzögerung, höchstens jedoch 5 % des Netto-Bestellwerts zu verlangen, es sei denn der Lieferant hat den Lieferverzug nicht zu vertreten. KNAUER muss die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszah-

lung geltend machen. Ausgeschlossen sind Fälle höherer Gewalt. Weitergehende Ansprüche von KNAUER bleiben unberührt. Der Lieferanspruch von KNAUER wird erst ausgeschlossen, wenn der Lieferant auf Verlangen von KNAUER statt der Lieferung Schadensersatz leistet. Die Annahme der verspäteten Lieferung stellt keinen Verzicht auf Schadensersatzansprüche oder die Vertragsstrafe dar.

(4) Eine Lieferung vor dem vereinbarten Liefertermin ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von KNAUER zulässig. KNAUER ist berechtigt, vorzeitig gelieferte Produkte auf Kosten des Lieferanten einzulagern oder auf dessen Kosten zurückzusenden, es sei denn die Verzögerung ist geringfügig.

§ 5 Preise und Zahlung

(1) Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend und versteht sich "frei Haus". Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis insbesondere die Kosten für Verpackung, Versandvorrichtungen und Transport bis zu der von KNAUER angegebenen Lieferanschrift sowie Zölle und sonstige öffentliche Abgaben ein. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist im Preis enthalten, sofern er nicht ausdrücklich als Nettopreis bezeichnet wurde.

(2) KNAUER ist berechtigt, die Art der Verpackung, das Transportmittel, den Transportweg und die Transportversicherung zu bestimmen. Der Lieferant ist verpflichtet, eine Transportversicherung abzuschließen. Die Kosten für die Transportversicherung übernimmt der Lieferant, sofern nichts anderes vereinbart ist.

(3) KNAUER erhält die Rechnung des Lieferanten in einfacher Ausfertigung. Sie darf der Lieferung nicht beigelegt, sondern muss gesondert geschickt werden. Rechnungen ohne Bestellnummer, Bestelldatum oder Lieferantenummer gelten mangels Bearbeitungsmöglichkeit als nicht zugegangen.

(4) Die Bezahlung erfolgt nach Annahme der Produkte und Erhalt der Rechnung innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto, innerhalb von 21 Tagen unter Abzug von 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Die Zahlung erfolgt unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung. KNAUER ist berechtigt, die Zahlung nach eigener Wahl auch durch Scheck oder Überweisung zu leisten. Bei mangelhafter Lieferung ist KNAUER berechtigt, die Zahlung insoweit bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung ohne Verlust von Rabatten, Skonti oder ähnlichen Preisnachlässen zurückzuhalten. Die Zahlungsfrist beginnt insoweit nach vollständiger Beseitigung der Mängel. Bei vorzeitiger Lieferung der Produkte beginnt die Zahlungsfrist frühestens zu dem vereinbarten Liefertermin. Soweit der Lieferant Materialteste, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, löst die Annahme der Produkte nur dann die Zahlungsfrist aus, wenn die geschuldeten Unterlagen spätestens bei der Annahme an KNAUER übergeben werden. Im Falle des Zahlungsverzugs kann der Lieferant unter Berücksichtigung der aktuellen Zinslage Verzugszinsen in Höhe von 2%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz verlangen, sofern KNAUER keinen geringeren Schaden nachweist. Der Lieferant ist nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist, die er KNAUER nach Eintritt des Zahlungsverzugs gesetzt hat, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, es sei denn KNAUER hat den Zahlungsverzug nicht zu vertreten. Der Lieferant ist verpflichtet, auf Verlangen von KNAUER innerhalb einer angemessenen Frist verbindlich zu erklären, ob er nach Fristablauf wegen der Verspätung der Zahlung vom Vertrag zurücktritt oder an dem Vertrag festhält.

(5) Zahlungen erfolgen nur an den Lieferanten. Gegenansprüche des Lieferanten berechtigen ihn nur dann zur Aufrechnung, wenn sie rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Lieferant nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 6 Gefahrübergang

(1) Der Lieferant trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Produkte bis zu ihrer Übergabe an KNAUER oder einen von KNAUER benannten Dritten.

(2) Ist der Lieferant zur Aufstellung oder Montage der Produkte im Betrieb von KNAUER verpflichtet, so geht die Gefahr erst mit der Aufstellung oder Montage der Produkte auf KNAUER über. Dies gilt auch dann, wenn KNAUER bestimmte Leistungen, etwa Transportkosten, übernommen hat.

§ 7 Mängelansprüche und Gewährleistung

(1) Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferten Produkte den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Der Lieferant stellt KNAUER von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die wegen der Verletzung dieser Vorschriften gegen KNAUER oder seine Kunden geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn den Lieferanten kein Verschulden trifft. Über Bedenken, die der Lieferant gegen die von KNAUER gewünschte Ausführung der Bestellung hat, ist KNAUER unverzüglich schriftlich zu informieren.

(2) KNAUER hat dem Lieferanten erkennbare Mängel innerhalb von zwei Wochen nach Annahme der Produkte und versteckte Mängel innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Entdeckung anzuzeigen. Bei Warensendungen, die sich aus einer Vielzahl gleicher Produkte zusammensetzen, hat KNAUER eine angemessene Menge der gelieferten Produkte auf Mängel zu untersuchen. Sofern die Produkte durch die Untersuchung unverkältet werden, verringert sich die zu untersuchende Menge in angemessenem Umfang. Sind einzelne Stichproben einer Warensendung mangelhaft, so kann KNAUER nach eigener Wahl die Aussonderung der mangelhaften Stücke durch den Lieferanten verlangen oder wegen der gesamten Warensendung Mängelansprüche geltend machen. Sofern infolge von Mängeln der Produkte eine über das übliche Maß der Eingangskontrolle hinausgehende Untersuchung der Produkte erforderlich wird, hat der Lieferant die Kosten dieser Untersuchung zu tragen. Bei Verspätung und Verlust der Anzeige genügt die rechtzeitige Absendung.

(3) Der Lieferant ist verpflichtet ein geeignetes Qualitätsmanagementsystem zu unterhalten und die zu liefernden Produkte entsprechend diesem Qualitätsmanagementsystem herzustellen und zu liefern. Bezieht der Lieferant für die Herstellung oder Qualitätssicherung der zu liefernden Produkte Produktions- oder Prüfmittel, Software, Dienstleistungen, Material oder sonstige Vorlieferungen von Vorlieferanten, so wird er diese vertraglich in sein Qualitätsmanagementsystem einbeziehen oder selbst die Qualität der Vorlieferungen sichern. Der Lieferant wird insbesondere eigene Materialprüfungen durchführen. Der Lieferant wird über die Durchführung der Qualitätssicherungsmaßnahmen Aufzeichnungen führen und diese Aufzeichnungen sowie etwaige Muster der zu liefernden Produkte übersichtlich geordnet verwahren. Er wird KNAUER in den nötigen Umfang Einsicht gewähren, die Aufzeichnungen erläutern und Kopien der Aufzeichnungen sowie etwaige Muster aushändigen. KNAUER wird unverzüglich nach Annahme der Produkte, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, prüfen, ob sie der bestellten Stückzahl und dem bestellten Typ entspricht und äußerlich erkennbare Transportschäden vorliegen. Zeigt sich bei diesen Prüfungen oder später ein Mangel, hat KNAUER dies dem Lieferanten innerhalb von zwei Wochen nach der Prüfung oder nach der Entdeckung anzuzeigen. Eine weitergehende Wareneingangskontrolle findet nicht statt.

(4) Sofern die gelieferten Produkte wegen Mängeln nach den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen nicht verkehrsfähig oder von KNAUER ordnungsgemäß zu entsorgen sind, ist KNAUER berechtigt, die Entsorgung auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen.

(5) Bei Mängeln der Produkte ist KNAUER unbeschadet der gesetzlichen Mängelansprüche berechtigt, nach eigener Wahl als Nacherfüllung unverzüglich die Beseitigung der Mängel oder die Lieferung mangelfreier Produkte durch den Lieferanten zu verlangen. Der Lieferant hat die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Dies gilt auch, wenn die Produkte ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch entsprechend nach der Lieferung an einen anderen Ort als die von KNAUER angegebene Lieferanschrift verbracht worden sind. Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer von KNAUER gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so kann KNAUER die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten selbst vornehmen oder von einem Dritten vornehmen lassen, es sei denn den Lieferanten trifft an der Lieferung des mangelhaften Produkts kein Verschulden. Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn der Lieferant die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert oder wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Vornahme der erforderlichen Maßnahmen rechtfertigt. Dies gilt insbesondere in Fällen, in denen eine Nacherfüllung durch den Lieferanten den drohenden Nachteil von KNAUER aller Voraussicht nach nicht entfallen lässt, sofern KNAUER den Lieferanten hiervon benachrichtigt.

(6) Die Entgegennahme der Produkte sowie die Verarbeitung, Bezahlung und Nachbestellung von noch nicht als mangelhaft erkannter und gerügter Produkte stellen keine Genehmigung der Lieferung und keinen Verzicht auf Mängelansprüche durch KNAUER dar.

(7) Die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche von KNAUER beträgt 36 Monate beginnend mit der Lieferung der Produkte. Für innerhalb der Verjährungsfrist von KNAUER gerügte Mängel verjähren die Mängelansprüche frühestens sechs Monate nach Erhebung der Rüge. Sofern KNAUER die Produkte zum Zwecke des Weiterverkaufs beschafft, beginnt die Verjährungsfrist mit

dem Zeitpunkt, in dem die Verjährungsfrist aus dem Weiterverkauf der Produkte anläuft, spätestens jedoch zwölf Monate nach der Annahme der Produkte durch KNAUER. Entsprechendes gilt, sofern KNAUER die Produkte zum Zwecke der Weiterverarbeitung beschafft.

(8) Lieferanten von Produkten mit Ersatzteilbedarf sind verpflichtet, KNAUER nach Ablauf der Verjährungsfrist für einen Zeitraum von weiteren zehn Jahren mit den erforderlichen Ersatz- und Zubehörteilen sowie Werkzeugen zu den bisherigen Preisen zuzüglich einem Ausgleich für die Geldentwertung zu beliefern.

(9) Weitergehende Garantien des Lieferanten bleiben unberührt.

§ 8 Produkthaftung

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, KNAUER von Ansprüchen Dritter aus in- und ausländischer Produkthaftung freizustellen, es sei denn er ist für den Produktfehler und den eingetretenen Schaden nach produkthaftungsrechtlichen Grundsätzen nicht verantwortlich. Weitergehende Ansprüche von KNAUER bleiben unberührt.

(2) Im Rahmen dieser Freistellungspflicht hat der Lieferant KNAUER insbesondere auch solche Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von KNAUER durchgeführten Warnungs-, Austausch- oder Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen wird KNAUER den Lieferanten, soweit möglich und zumutbar, unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der Lieferant hat KNAUER bei den durchzuführenden Maßnahmen nach besten Kräften zu unterstützen und alle ihm zumutbaren, von KNAUER angeordneten Maßnahmen zu treffen.

(3) Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer für die Produkte angemessenen Deckungssumme von mindestens € 3 Mio. pro Personenschaden für jede einzelne Person und mindestens € 5 Mio. pro Sachschaden abzuschließen und aufrecht zu halten. Der Lieferant tritt schon jetzt die Forderungen aus der Produkthaftpflichtversicherung mit sämtlichen Nebenrechten an KNAUER ab. KNAUER nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Sofern nach dem Versicherungsvertrag eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Lieferant hiermit den Versicherer an, etwaige Zahlungen nur an KNAUER zu leisten. Weitergehende Ansprüche von KNAUER bleiben hiervon unberührt. Der Lieferant hat KNAUER auf Verlangen den Abschluss und den Bestand der Produkthaftpflichtversicherung nachzuweisen. Der Lieferant unterlässt jede Handlung und jedes Unterlassen, das den Versicherungsschutz gefährden könnte.

(4) Kommt der Lieferant seiner Pflicht nach Ziffer 8.3. nicht ordnungsgemäß nach, ist KNAUER berechtigt, nicht aber verpflichtet, eine Produkthaftpflichtversicherung auf Kosten des Lieferanten abzuschließen.

§ 9 Schutzrechte Dritter

(1) Der Lieferant gewährleistet, dass die Lieferung und Benutzung der Produkte keine Patente, Lizenzen oder sonstigen Schutz- und Urheberrechte Dritter verletzt. Dies gilt nicht, wenn die Produkte von KNAUER entwickelt wurden.

(2) Sofern KNAUER oder seine Kunden aufgrund der Lieferung und Benutzung der Produkte von einem Dritten wegen einer Verletzung solcher Rechte in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, KNAUER von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht bezieht sich auf alle Aufwendungen, die KNAUER im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme erwachsen. Insbesondere ist KNAUER berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Genehmigung zur Benutzung der Produkte von dem Dritten zu erwirken. Die Freistellungspflicht gilt nicht, wenn den Lieferanten kein Verschulden an der Verletzung der Schutzrechte Dritter trifft.

§ 10 Höhere Gewalt

(1) Sofern KNAUER durch höhere Gewalt an der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten, insbesondere an der Annahme der Produkte gehindert wird, wird KNAUER für die Dauer des Hindernisses sowie einer angemessenen Anlaufzeit von der Leistungspflicht frei, ohne dem Lieferanten zum Schadensersatz verpflichtet zu sein. Dasselbe gilt, sofern KNAUER die Erfüllung seiner Pflichten durch unvorhersehbare und von KNAUER nicht zu vertretende Umstände, insbesondere durch Arbeitskämpfe, betriebliche Maßnahmen, Energiemangel oder wesentliche Betriebsstörungen, unzumutbar erschwert oder vorübergehend unmöglich gemacht wird. KNAUER kann die Annahme der Produkte verweigern, wenn solche Umstände den Absatz der Produkte infolge einer gesunkenen Nachfrage behindern. Dies gilt auch, wenn solche Umstände zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich KNAUER im Annahmeverzug befindet.

(2) KNAUER ist zum Rücktritt berechtigt, wenn ein solches Hindernis mehr als vier Monate andauert und KNAUER an der Erfüllung des Vertrages infolge des Hindernisses kein Interesse mehr hat. Auf Verlangen des Lieferanten wird KNAUER nach Ablauf der Frist erklären, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch machen oder die Produkte innerhalb einer angemessenen Frist annehmen wird.

§ 11 Haftung von KNAUER

(1) Für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet KNAUER unbeschränkt. Dasselbe gilt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet KNAUER nur, sofern wesentliche Pflichten verletzt werden, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind. Bei Verletzung solcher Pflichten, Verzug und Unmöglichkeit ist die Haftung von KNAUER auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen des Vertrages typischerweise gerechnet werden muss. Eine zwingende gesetzliche Haftung für Produktfehler bleibt unberührt.

(2) Soweit die Haftung von KNAUER ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von KNAUER.

§ 12 Überlassung von Gegenständen und Herstellung von Werkzeugen

(1) KNAUER behält sich sämtliche Rechte, insbesondere Schutzrechte und das Eigentum, an Rezepturen, Entwürfen, Proben, Mustern, Modellen, Zeichnungen, Druckvorlagen, Werkzeugen, Software und sonstigen Gegenständen vor, die dem Lieferanten von KNAUER zur Herstellung der bestellten Produkte oder aus sonstigen Gründen überlassen werden. KNAUER erlangt mit der Fertigstellung das Eigentum an den vom Lieferanten für KNAUER hergestellten Werkzeugen. Für die Herstellung der bestellten Produkte überlässt KNAUER die Werkzeuge dem Lieferanten.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, diese Gegenstände ausschließlich für die Herstellung und Lieferung der bestellten Produkte oder nach den sonstigen Vorgaben von KNAUER zu verwenden. Dritten dürfen solche Gegenstände nicht zugänglich gemacht werden. Zu Kopien, Nachbauten oder sonstigen Vervielfältigungen der Gegenstände ist der Lieferant nicht berechtigt. Der Lieferant hat die Gegenstände ohne Aufforderung unverzüglich auf eigene Kosten und eigene Gefahr an KNAUER zurückzusenden, sofern ihre Überlassung nicht mehr erforderlich ist.

(3) Die Verarbeitung oder Umbildung von überlassenen Gegenständen durch den Lieferanten wird für KNAUER vorgenommen. Sofern solche Gegenstände mit anderen, nicht KNAUER gehörenden Gegenständen verarbeitet werden, erwirbt KNAUER das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Gegenstandes von KNAUER zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

(4) Der Lieferant ist verpflichtet, die überlassenen Gegenstände sorgfältig zu behandeln und aufzubewahren. Er hat die überlassenen Gegenstände auf eigene Kosten zum Neuwert gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Er tritt KNAUER schon jetzt alle Schadensersatzansprüche aus dieser Versicherung ab. KNAUER nimmt die Abtretung hiermit an. Sofern nach dem Versicherungsvertrag eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Lieferant hiermit die Versicherung an, etwaige Zahlungen nur an KNAUER zu leisten. Weitergehende gesetzliche Ansprüche von KNAUER bleiben hiervon unberührt. Der Lieferant hat KNAUER auf Verlangen den Abschluss und den Bestand der Versicherungen nachzuweisen. Kommt der Lieferant seiner Pflicht nach Absatz 4 Satz 1 bis 5 nicht ordnungsgemäß nach, ist KNAUER berechtigt, nicht aber verpflichtet, eine entsprechende Versicherung auf Kosten des Lieferanten abzuschließen.

(5) Der Lieferant ist verpflichtet, die erforderlichen Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an den überlassenen Gegenständen auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Auftretende Schäden hat er KNAUER unverzüglich anzuzeigen.

(6) Produkte, die der Lieferant ganz oder teilweise nach den Vorgaben von KNAUER oder unter Benutzung der von KNAUER überlassenen Gegenstände herstellt, darf der Lieferant nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von KNAUER selbst verwenden oder Dritten anbieten, liefern oder in sonstiger Weise zugänglich machen. Dies gilt auch für Produkte, die KNAUER berechtigterweise nicht angenommen hat. Bei Verstößen hat der Lieferant eine Vertragsstrafe in Höhe des Wertes der betreffenden Produkte zuzüglich 10 % des Netto-Wertes an KNAUER zu bezahlen, es

sei denn der Lieferant hat den Verstoß nicht zu vertreten. Weitergehende Ansprüche von KNAUER bleiben unberührt.

§ 13 Materialbeistellung

(1) Stellt KNAUER dem Lieferanten Beistellware zur Verfügung, so ist der Lieferant verpflichtet, die Beistellware von KNAUER auf eigene Kosten und auf eigene Gefahr abzuholen.

(2) KNAUER bleibt Eigentümer der Beistellware. Der Lieferant ist nicht berechtigt, die Beistellware zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder sonstige, das Eigentum von KNAUER gefährdende Verfügungen zu treffen. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Lieferant KNAUER unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und alle notwendigen Auskünfte zu geben, den Dritten über die Eigentumsrechte von KNAUER zu informieren und an den Maßnahmen von KNAUER zum Schutz der Beistellware mitzuwirken. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, KNAUER die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zur Durchsetzung der Eigentumsrechte von KNAUER zu erstatten, haftet der Lieferant für den bei KNAUER entstehenden Aufwand.

(3) Der Lieferant ist verpflichtet, die Beistellware für die Dauer der Bestellung pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, die Beistellware auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Wert der Beistellware bei Übergabe an den Lieferanten zu versichern. Der Lieferant tritt KNAUER schon jetzt alle Schadensersatzansprüche aus dieser Versicherung ab. KNAUER nimmt die Abtretung hiermit an. Soweit eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Lieferant hiermit den Versicherer an, etwaige Zahlungen nur an KNAUER zu leisten. Weitergehende Ansprüche von KNAUER bleiben unberührt.

(4) Im Falle der Verarbeitung oder Umbildung der Beistellware durch den Lieferanten wird diese stets für KNAUER vorgenommen. Das Eigentum von KNAUER an der Beistellware setzt sich an der verarbeiteten oder umgebildeten Sache fort. Wird die Beistellware mit anderen, dem Lieferanten nicht gehörenden Sachen verarbeitet oder umgebildet, so erwirbt KNAUER das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der Beistellware zu den anderen verarbeiteten Sachen zur Zeit der Verarbeitung oder Umbildung. Dasselbe gilt, wenn die Beistellware mit anderen, dem Lieferanten nicht gehörenden Sachen so verbunden oder vermischt wird, dass KNAUER sein Volleigentum verliert. Der Lieferant verwahrt die neuen Sachen für KNAUER. Für die durch Verarbeitung oder Umbildung sowie Verbindung oder Vermischung entstehende Sache gelten im Übrigen dieselben Bestimmungen wie für die Beistellware.

(5) Der Lieferant leistet für den Verlust, die Zerstörung oder sonstige Beschädigung der Beistellware Schadensersatz, es sei denn ihm trifft ein Verlust, an der Zerstörung oder sonstigen Beschädigung kein Verschulden. Der Lieferant setzt KNAUER vom Verlust, der Zerstörung oder sonstigen Beschädigung unverzüglich schriftlich in Kenntnis.

(6) Der Lieferant erstellt auf Verlangen von KNAUER Inventurlisten über die sich beim Lieferanten befindliche Beistellware.

(7) Der Lieferant ist verpflichtet, die Beistellware bei Vertragsbeendigung unverzüglich an KNAUER herauszugeben. Der Rücktransport zu KNAUER erfolgt auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Der Lieferant ist KNAUER zum Ersatz der Abnutzungen oder sonstigen Verschlechterungen der Beistellware verpflichtet, die über eine natürliche Abnutzung hinausgehen.

§ 14 Geheimhaltung

(1) Die Parteien sind verpflichtet, sämtliche ihnen zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, unbefristet geheim zu halten und sie, soweit nicht für die Lieferbeziehung geboten, weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten.

(2) Die Parteien werden durch geeignete vertragliche Abreden mit den für sie tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten sicherstellen, dass auch diese unbefristet jede eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung solcher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unterlassen.

§ 15 Schlussbestimmungen

(1) Der Lieferant ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von KNAUER berechtigt, Rechte und Pflichten auf Dritte zu übertragen oder eine Bestellung oder wesentliche Teile einer Bestellung durch Dritte ausführen zu lassen.

(2) Zulieferanten des Lieferanten gelten als Erfüllungsgehilfen. Sie sind KNAUER nach Aufforderung schriftlich mitzuteilen.

(3) Im Falle der Zahlungseinstellung des Lieferanten oder der Beantragung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten ist KNAUER berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

(4) Für die Rechtsbeziehungen des Lieferanten zu KNAUER gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

(5) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen KNAUER und dem Lieferanten ist der Sitz von KNAUER. KNAUER ist auch zur Klageerhebung am Sitz des Lieferanten sowie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand berechtigt.

(6) Erfüllungsort für sämtliche Leistungen des Lieferanten und von KNAUER ist der Sitz von KNAUER.

(7) Die Vertragssprache ist deutsch.

(8) Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesen Bedingungen eine Lücke befinden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Zweck dieser Bedingungen vereinbart worden wäre, sofern die Vertragsparteien die Angelegenheit von vorne herein bedacht hätten.

Stand: August 2012

Knauer Holding GmbH & Co. KG
Uniplast Knauer GmbH & Co. KG
Uniplast Knauer Bad Laasphe GmbH & Co. KG
Uniplast Sachsen GmbH
Uniprint Knauer GmbH & Co. KG
Polylog GmbH & Co. KG